



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.5303.02

BVD/P085303
Basel, 18. Februar 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Februar 2009

Schriftliche Anfrage Christophe Haller betreffend Solardächer im Gebiet vorderer Jakobsberg

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2008 die nachstehende Schriftliche Anfrage Christophe Haller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Anwohner im Gebiet des vorderen Jakobsbergs haben mich darauf aufmerksam gemacht, dass gestützt auf den Bebauungsplan 730.150 / 49 das Bauinspektorat das Aufstellen von Solaranlagen auf den Hausdächern im erwähnten Gebiet nicht bewilligt. Der Bebauungsplan sagt aus, „dass Massnahmen zur aktiven Sonnenenergienutzung auf den Gartenschöpfen realisiert werden dürfen“. Daraus wird ein Installationsverbot auf den Hausdächern abgeleitet. Da Gartenschöpfe naturgemäss nicht sehr hoch sind, bringt eine Solarinstallation auf deren Dächern keinen Nutzen. Offenbar ging man bei der Inkraftsetzung der Bestimmung im Jahr 1996 davon aus, dass die Stadtbildkommission dem Aufstellen von Solaranlagen im betroffenen Geviert niemals zustimmen würde.

Entsprechende Gesuche wurden kürzlich abgelehnt. Dies stösst bei den betroffenen Personen zu Recht auf Unverständnis, da der Betrieb von Solaranlagen nicht zuletzt aus umweltschützerischen Gründen vom Kanton gefördert wird. Seltsam ist die Tatsache, dass im Rahmen der Aktion „1000 Solardächer für die Nordwestschweiz“ eine Ausnahmeregelung getroffen und im erwähnten Gebiet das Aufstellen von Solardächern auf den Gebäudedächern bewilligt wurde. Heute gilt wieder das Aufstellungsverbot.

Basel-Stadt will erneuerbare Energien fördern! Deshalb meine Fragen:

- Gibt es im Kanton ausserhalb der historischen Kernstadt weitere Gebiete, wo das Aufstellen von Solaranlagen durch seltsame Regelungen oder von der Stadtbildkommission verboten wird?
- Ist der Regierungsrat mit mir der Meinung, dass ausserhalb der historischen Kernstadt das Aufstellen von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien von den Behörden im Kantonsgebiet zu fördern und nicht zu verbieten ist?
- Was unternimmt der Regierungsrat um diese unhaltbare Verbotspraxis aufzuheben?
Christophe Haller“

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

Gibt es im Kanton ausserhalb der historischen Kernstadt weitere Gebiete, wo das Aufstellen von Solaranlagen durch seltsame Regelungen oder von der Stadtbildkommission verboten wird?

Bei dieser „seltsamen Regelung“ handelt es sich um den Bebauungsplan 149 (GRB vom 17. April 1996), Gebiet „Vorderer Jakobsberg“. Bebauungspläne sind ausnahmslos Grossratsbeschlüsse und in der chronologischen Gesetzessammlung unter der Nummer SG 730.150 zu finden. Der Bebauungsplan 149 ist der einzige Grossratsbeschluss, der die Sonnenkollektoren auf Gebäudedächern nicht zulässt.

Sonnenkollektoren, die gemäss den Richtlinien des Bauinspektorats für Sonnenkollektoren im Kanton Basel-Stadt erstellt werden, dürfen bewilligungsfrei montiert und in Betrieb genommen werden. Für Sonnenkollektoren, die in der Stadt- und Dorfbild-Schonzone geplant sind, müssen Baubegehren beim Bauinspektorat eingereicht werden. Diese Baubegehren werden von der Stadt- resp. Orts- oder Dorfbildkommission, gestützt auf § 58 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) geprüft. Ebenso benötigen diejenigen Sonnenkollektoren, die nicht nach der Richtlinie für Sonnenkollektoren gebaut werden sollen, ein Baubegehren. Bei Sonnenkollektoren in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone ist die Basler Denkmalpflege für die Beurteilung zuständig.

Die Überbauung des Gebietes "Vorderer Jakobsberg" stellte vor 64 Jahren einen wichtigen Beitrag in der Geschichte des modernen Siedlungsbaus dar. Die auf Initiative der Genossenschaftlichen Zentralbank gegründete Landgenossenschaft Jakobsberg hatte das Areal unter Voraussetzung der Einhaltung strenger Bedingungen und grundbuchlich gesicherter Baubeschränkungen an die verschiedenen Wohngenossenschaften abgegeben. Somit war sie in der Lage, der Siedlung deren gewünschten vorbildlichen und einheitlichen Charakter zu geben. Im Laufe der Zeit offenbarte sich jedoch, dass man nicht allen Entwicklungstendenzen Rechnung getragen hatte. Die Hauseigentümer wünschten dringende Modifikationen an ihren Liegenschaften. Das damalige Baudepartement und die Landgenossenschaft kamen daher überein, die geltenden Vorschriften mittels Festsetzung eines Überbauungsplanes und speziellen Bauvorschriften für das Gebiet des Vorderen Jakobsberges zu sichern.

Nach einer erstmaligen Festsetzung eines Überbauungsplanes mit speziellen Bauvorschriften (Nr. 105 vom 10. April 1969) wurde in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Siedlungsgemeinde Jakobsberg, Vischer Architekten + Planer, Basler Denkmalpflege, Stadtbildkommission sowie dem Hochbau- und Planungsamt, in einem mehrstufigen Verfahren die Grundlagen für den heute geltenden Bebauungsplan Nr. 149 vom 17. April 1996 entwickelt.

In den Erläuterungen zum Bebauungsplan Nr. 149 wurde zum Punkt i "Massnahmen zur aktiven Sonnenenergienutzung dürfen auf den Gartenschöpfen realisiert werden." festgehalten, dass aus denkmalpflegerischen Aspekten und zum Schutz des Siedlungsbildes darauf verzichtet werden soll, auf den relativ kleinen Dachflächen der Wohnhäuser Energiekollektoren, die mit ihrer spiegelnden Wirkung die geschlossene Ziegelfläche unterbrechen würden, anzubringen.

Dies wurde vor 13 Jahren im Wissen beschlossen, dass alternative Energiemassnahmen in Zukunft eine grosse Bedeutung haben würden. Aus heutiger Sicht ist es nachvollziehbar, dass den alternativen Energieträgern gegenüber der Haltung von 1996 eine noch grössere Bedeutung beigemessen wird. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich die Eigentümer der Siedlung "Vorderer Jakobsberg" gemeinsam dazu entschliessen, die Bestimmung betreffend der Sonnenenergienutzung ändern zu lassen. Hierfür muss beim Regierungsrat ein entsprechender Antrag eingereicht werden. Sinnvoll ist ein Antrag an den Regierungsrat dann, wenn ihn die Mehrheit der Grundeigentümer unterstützt. Nach Eingang eines derartigen Antrages wird der Regierungsrat das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragen, eine Änderung des Bebauungsplanes auszuarbeiten, der anschliessend durch den Regierungsrat dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt werden wird.

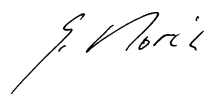
Ist der Regierungsrat mit mir der Meinung, dass ausserhalb der historischen Kernstadt das Aufstellen von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien von den Behörden im Kantonsgebiet zu fördern und nicht zu verbieten ist?

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das Aufstellen von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien im Kanton Basel-Stadt vergleichsweise liberal geregelt ist. Die Richtlinie des Bauinspektorats, die richtlinienkonforme Anlagen bewilligungsfrei zulässt, wird denn auch schweizweit als mustergültiges Vorgehen beachtet und ist schon in etlichen Kantonen kopiert worden.

Was unternimmt der Regierungsrat um diese unhaltbare Verbotspraxis aufzuheben?

Wie bereits in der Antwort zur ersten Frage aufgezeigt, könnte der Regierungsrat nach Vorliegen eines Antrages der Mehrheit der Grundeigentümer des vorderen Jakobsberges sein Fachdepartement beauftragen, eine Revision des Bebauungsplanes zu Handen des Grossen Rates auszuarbeiten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin